

**Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses
Nummer 5 vom 12. Januar 2024**

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 12. Januar 2024 die nachstehend aufgeführten zehn Petitionen abschließend beraten: **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen**

Claas Rohmeyer
Vorsitzender

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen dem Senat, den Fraktionen und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben:

Eingabe-Nr.: L 21/3

Gegenstand: Kostenlose Anfragen nach Informationsfreiheitsgesetz

Begründung: Der Petent fordert, alle Anfragen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz kostenfrei zu behandeln. Das Bremer Informationsfreiheitsgesetz solle es Bürger:innen ermöglichen, Zugang zu amtlichen Informationen zu erhalten sowie das Handeln von Behörden zu prüfen. Leider sei das vielen Bürger:innen aufgrund der teilweise sehr hohen Gebührenbemessung nicht möglich. Mit der Anpassung solle es allen Bürger:innen möglich sein, die notwendigen Informationen zu erlangen und Verwaltungshandeln zu überprüfen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann das Anliegen der Petition gut nachvollziehen, da die Inanspruchnahme von Anfragen nach Informationsfreiheitsgesetz nicht von den monetären Voraussetzungen der Antragstellenden abhängen sollte.

In ihrer Stellungnahme legt die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit dar, dass aus ihrer Sicht die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz grundlegend überarbeitet werden müsse und fordert dies seit dem Jahr 2017. Hintergrund dessen ist die Befürchtung, dass erwartete Gebührenhöhen potenzielle Informationssuchende davon abhalten können, Anträge auf Informationszugang zu stellen. Aus Sicht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wäre es daher sinnvoll, den bremischen Ordnungsgeber aufzufordern, die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz grundlegend zu überarbeiten und dabei die von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in ihren Tätigkeitsberichten hierzu unterbreiteten Vorschläge umzusetzen oder zumindest zu prüfen. Darin rekuriert die Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf das Sächsische Transparenzgesetz (SächsTranspG). Demnach ist gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 SächsTranspG der Zugang zu Informationen bis zu einem Aufwand von 600 Euro grundsätzlich gebühren- und auslagenfrei. Die Gebühr darf den Betrag von 2500 Euro gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 SächsTranspG nicht übersteigen. Diese Regelung könnte bei einer Überarbeitung der Bremischen Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz Berücksichtigung finden. Hierdurch würden Anträge auf Informationszugang mit einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer kostenfrei gestellt, aber bei solchen Anträgen, die einen sehr hohen Verwaltungsaufwand verursachen, könnte dieser dann zumindest teilweise auch dem jeweiligen Antragstellenden in Rechnung gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss, die Petition dem Senat und den Fraktionen als Material zur weiteren Erörterung zur Kenntnis zu geben und zu prüfen, inwieweit dem Begehren der Petition beziehungsweise dem Vorschlag der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nachgekommen werden kann.

Eingabe-Nr.: L 21/23

Gegenstand: Erste-Hilfe-Kursen an Schulen

Begründung: Der Petent fordert die verpflichtende Einführung von zwei Schulstunden jährlich in Wiederbelebung, spätestens ab der 7. Klasse und bis zum Ende der Schulzeit. Die Petition wurde ursprünglich beim Bundestag eingereicht und wurde hinsichtlich der Verantwortung der Länder für das Schulwesen zuständigkeitshalber den Landesvolksvertretungen zugeleitet.

Der Petent führt im Wesentlichen aus, dass jährlich in Deutschland 70 000 Menschen infolge eines Herz-Kreislauf-Stillstands sterben. Eine Vielzahl dieser Leben könne gerettet werden, wenn Bürger:innen die Herzdruckmassage bereits in frühen Jahren erlernten, um diese in kritischen Situationen einzusetzen. Der Petent verweist unter anderem auf Beispiele aus dem EU-Ausland, welche zeigten, dass eine gesetzliche Verankerung der Schüler:innenausbildung in Wiederbelebung jährlich tausende Menschenleben retteten. Die Überlebensrate von betroffenen Menschen habe sich dadurch verdreifacht. Auch die WHO empfehle bereits seit 2015 Unterricht in Wiederbelebung ab der 7. Klasse. Eine Vielzahl von Organisationen aus dem Gesundheits- und Rettungswesen unterstützt die Petition.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der staatliche Petitionsausschuss hält das Anliegen des Petenten für sehr wichtig. Der Ausschuss teilt die Ansicht des Petenten, dass die verpflichtende Einführung von Reanimationsunterricht in Schulen, insbesondere in höheren Klassen, eine sinnvolle Maßnahme wäre, um die Reanimationsquote durch Laien zu steigern und die Überlebensrate bei Herz-Kreislauf-Stillstand in Deutschland zu erhöhen. In der Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung wird darauf verwiesen, dass die freiwillige Teilnahme an Erste-Hilfe- und Reanimationsmaßnahmen im Land Bremen sehr ausgeprägt sei und daher kein Grund bestünde, eine Verpflichtung einzuführen. Grundsätzlich begrüßt der staatliche Petitionsausschuss die breiten Angebote, welche

in Bremer Schulen zum Thema Reanimation bestehen, etwa zur Ausbildung als Schulsanitäter:innen in Form von Erste-Hilfe-Arbeitsgemeinschaften oder in der Durchführung von Erste-Hilfe-Kursen in Zusammenarbeit mit externen Organisationen. Allerdings würde die wie vom Petenten geforderte verpflichtende Einführung von zwei Schulstunden jährlich in Wiederbelebung ab der 7. Klasse alle Schüler:innen erreichen und somit schon früh Grundwissen in Reanimation vermittelt werden können. Der staatliche Petitionsausschuss unterstützt daher das Anliegen des Petenten und empfiehlt, die Petition dem Senat, den Fraktionen und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben.

Eingabe-Nr.: L 21/4

Gegenstand: Nichtraucherchutz in Autos

Begründung: Der Petent fordert ein Rauchverbot in Personenkraftfahrzeugen bei Anwesenheit von Minderjährigen oder Schwangeren. Die Petition wurde ursprünglich beim Bundestag eingereicht und wurde den Landesvolksvertretungen zugeleitet.

Der Petent führt im Wesentlichen aus, dass jedes Jahr tausende Menschen an den Folgen des Passivrauchens sterben. Er fordert daher Maßnahmen, welche über die bloße Aufklärung hinausgehen. Werde in Anwesenheit von Minderjährigen und Schwangeren in Autos geraucht, so seien diese den Gefahren des Passivrauchens schutzlos ausgesetzt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme und eine ergänzende Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der staatliche Petitionsausschuss hält das Anliegen des Petenten für sehr wichtig und begrüßt uneingeschränkt den Rauchverzicht im Auto bei der Anwesenheit von Minderjährigen. Den Ausschuss überzeugt die Argumentation des Petenten, dass Passivrauchen in einem kleinen Raum wie einem Auto besonders schädlich sei und insbesondere Kinder diesem schutzlos ausgesetzt seien. In der Stellungnahme vom 21. August 2023 führt die Senatorin für Gesundheit an, dass Bremen bereits seit 2007 über ein

Nichtraucherschutzgesetz verfüge. Zudem habe sich Bremen im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten und der gesetzgeberischen Regelungen intensiv für ein bundesweites Rauchverbot im Auto in Anwesenheit von Minderjährigen und Schwangeren eingesetzt. Dieses Gesetz wurde indes im Oktober 2023 gekippt, woraufhin der staatliche Petitionsausschuss eine ergänzende Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz einholte. Darin wird erläutert, dass die Gesetzgebungskompetenz für eine Erweiterung des Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes beim Gesetzgeber des Landes Bremens lägen. Eine Erweiterung des Gesetzes hinsichtlich eines Rauchverbotes in Kraftfahrzeugen in Anwesenheit von Minderjährigen und Schwangeren sei auf Landesebene aktuell jedoch nicht geplant. Der staatliche Petitionsausschuss befürwortet eine Erweiterung des Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes um ein derartiges Verbot grundsätzlich, gibt jedoch auch zu bedenken, dass eine bundeseinheitliche Regelung einen umfangreicheren Schutz für Minderjährige und Schwangere vor den Gefahren des Passivrauchens darstellen würde.

Der staatliche Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition dem Senat, den Fraktionen und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Anliegen zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 20/21

Gegenstand: Bürgerpark als Nationales Naturmonument

Begründung: Der Petent fordert, den Bürgerpark und den Stadtwald zu einem Nationalen Naturmonument erklären zu lassen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In ihrer Stellungnahme legt die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft die rechtlichen Voraussetzungen für die Statuierung eines nationalen Naturmonumentes dar. Demnach sind gemäß § 24 Absatz 4 Bundesnaturschutzgesetz nationale Naturmonumente rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.

Nach Expertise der zuständigen senatorischen Dienststelle erfüllt der Bürgerpark nicht ansatzweise die rechtlichen Voraussetzungen, die der Bundesgesetzgeber für ein Nationales Naturmonument zwingend vorgibt. Demnach müssen Nationale Monumente mindestens einen Schutzgrund aus Nummer 1 sowie einen aus Nummer 2 von herausragender Bedeutung vorweisen können. Mit „herausragender Bedeutung“ ist dabei gemeint, dass sich das Gebiet mit den bestimmbar Schutzgründen mindestens in ganz Deutschland von anderen Gebieten von ebenfalls besonderer Wertigkeit sehr deutlich abhebt.

Dies ist in der vorliegenden Petition, trotz aller Attraktivität des Bürgerparks, nicht der Fall.

Eine Nutzung als öffentliche Grünanlage in der derzeitigen vielfältigen und geschätzten Gestaltung wäre zudem mit den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes zu Nationalen Monumenten nicht möglich, da diese Gebiete mit der Regelungsstrenge eines Naturschutzgebietes zu schützen sind.

Das Gesamtensemble steht jedoch unter Denkmalschutz und wird damit sowie durch die allgemeinen Vorschriften des Naturschutzrechtes vor Beeinträchtigungen bewahrt und gilt gemäß § 29 Absatz 1 Bremisches Gesetz über Natur und Landschaft als öffentliche Grünanlage, die der menschlichen Erholung gewidmet ist.

Hierdurch ist die Existenz des Bürgerparks als grüne Stadtoase ausreichend gesichert, ohne die Bevölkerung von seiner Nutzung auszuschließen.

Aus den vorgenannten Gründen sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petition zu entsprechen.

Der Ausschuss bittet bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE sowie bei Ablehnung der Fraktionen der CDU, FDP und Bündnis Deutschland, folgende Petitionen für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Anliegen zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 21/27

Gegenstand: Kritik an Freikarte

Begründung: Der Petent kritisiert die Schaffung der sogenannten Freikarte in Bremen und die in Bremerhaven eingesetzte „Kultur- und Sportapp“ (kurz: KuS-App). Die Freikarte finanzierte Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz im Land Bremen den Zugang zu sozialen, sportlichen und kulturellen Einrichtungen bis zu insgesamt 120 Euro in den Jahren 2022 und 2023. Mit der KuS-App hat die Stadt Bremerhaven jungen Erwachsenen, die 2022 und 2023 18 Jahre alt wurden, ein Guthaben in Höhe von 180 Euro geschenkt, welches für kulturelle und sportliche Aktivitäten genutzt werden kann. Der Petent verweist auf den durch den Bund der Steuerzahler in den Raum gestellten Vorwurf der Mittelverschwendung durch diese „Geldgeschenke“ und fordert, dass dieser Verschwendung öffentlicher Gelder nachgegangen wird und die Vorgänge aufgeklärt werden, sodass diese sich nicht wiederholten.

Die Petition wurde von acht Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

In der Stellungnahme wird verdeutlicht, dass Anlass für die Schaffung der Freikarte in Bremen und der KuS-App in Bremerhaven die durch die Coronapandemie ausgelöste soziale Isolation von Kindern und Jugendlichen war. Mit den Geldgeschenken sollte Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihren individuellen finanziellen Möglichkeiten die kulturelle und soziale Teilhabe ermöglicht werden.

Auch im dritten Jahr nach Ausbruch der Pandemie fühlten sich Kinder und Jugendliche in Deutschland von deren Folgen gestresst, was die Einführung dieser Maßnahmen weiterhin rechtfertigt. Eine Fortführung der Freikarte wurde durch die Bremische Bürgerschaft für die Jahre 2024 und 2025 beschlossen.

Der staatliche Petitionsausschuss kann die Bedenken des Petenten insofern nachvollziehen, als die Kosten der Maßnahmen bisher bei rund zwölf Millionen Euro lagen und dies in Anbetracht der engen Haushaltslage eine hohe

Summe ist. Allerdings möchte der staatliche Petitionsausschuss zum Ausdruck bringen, dass die intensive Nutzung der FreiKarte in Bremen und der KuS-App in Bremerhaven den Erfolg der Maßnahmen belegt. Das Ziel der Maßnahmen, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, ihre Freizeit frei, selbstbestimmt und unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern gestalten zu können, wurde damit erreicht. Das durch die Pandemie entstandene Defizit von kultureller und sozialer Teilhabe von Kindern und Jugendlichen konnte somit zumindest teilweise wieder aufgefangen werden. Eine Mittelverschwendung liegt daher gerade nicht vor, da Bedarf und Nutzen der FreiKarte und der KuS-App klar erkennbar sind.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht in Anbetracht dessen keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen und erklärt daher die Petition für erledigt.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 21/15

Gegenstand: Landesfest Bremen

Begründung: Der Petent regt mit seiner Petition an, dass Bremen zukünftig ein offizielles Landesfest veranstalten solle, wie die meisten Bundesländer der Bundesrepublik es mindestens zweijährlich veranstalteten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In ihrer Stellungnahme legt die Senatskanzlei dar, dass Landesfeste in einigen Flächenstaaten als kulturelle Veranstaltung stattfinden, die eine jährlich wechselnde Stadt des Bundeslandes herausstellt. Aus diesem Grund haben die Stadtstaaten ein derartiges Format nicht etabliert.

Jedoch verweist die Senatskanzlei auf das seit einigen Jahren existierende jährliche Mitsingfest „Bremen so frei“ in Kombination mit den Bremer Welterbetagen, das als kulturelle Veranstaltung auf dem Marktplatz auf die Bremer Historie Bezug nimmt.

Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

Eingabe-Nr.: L 21/31

Gegenstand: Abschiebung von Jesiden

Begründung: Der Petent forderte mit Petition vom 1. November 2023, die geplanten Abschiebungen von Jesidinnen und Jesiden vorerst bis zum 31. Dezember 2023 auszusetzen. Hintergrund sei, dass bundesweit einer großen Anzahl von Jesidinnen und Jesiden die Abschiebung drohe. Die Petition wurde in Form eines sogenannten Eilantrages an die Ministerien des Innern, die Mitglieder der Petitionsausschüsse und die Mitglieder der Härtefallkommissionen gestellt.

Der Petent stellte die Petition stellvertretend für den Landesverband der Jesiden in Niedersachsen, der Gesellschaft jesidischer Akademiker, der jesidischen Gemeinde OWL, des Ezidxan International Aid e. V., des jesidischen Forums Oldenburg e. V. und des jesidischen Kulturzentrums Moormerland.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In der Stellungnahme verweist der Senator für Inneres und Sport auf die Einschätzung der Bundesregierung, nach welcher Jesidinnen und Jesiden eine Rückkehr in den Irak typischerweise nicht zuzumuten sei. Dies ergebe sich aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 2. März 2023 (Bundestags-Drucksache 20/5850, Seite 11):

„Für jesidische Religionszugehörige aus dem Irak gilt jedoch unabhängig von der Herkunftsregion und damit unabhängig vom Vorliegen einer Sachlagenänderung, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des § 73 Absatz 3 des Asylgesetzes (AsylG) (seit 1. Januar 2023 gültige Fassung des AsylG) grundsätzlich erfüllt sind. Dieser Personengruppe ist es – ungeachtet veränderter Verhältnisse – nicht zumutbar, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren. Die Unzumutbarkeit der Rückkehr ist mit dem vom sogenannten Islamischen Staat (IS) verübten Völkermord an den Jesiden begründet.“

Der Senator für Inneres und Sport betont, dass Bremen diese Einschätzung ausdrücklich teile. Auch habe er sich im Rahmen der letzten Innenministerkonferenz dafür eingesetzt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei Widerrufsprüfung mit Bedacht vorgehe. Im Übrigen beschränke Bremen die Rückführungen ausreisepflichtiger irakischer Staatsangehöriger auf Personen, gegen die Ausweisungsinteressen gemäß § 54 Aufenthaltsgesetz vorlägen. Für sonstige irakische Staatsangehörige seien Rückführungen nach wie vor nicht möglich.

Diese Ausführungen des Senators für Inneres und Sport decken sich mit der Darstellung des Petenten. Der Petent selbst bittet darum, dass Abschiebungen nur bei vorliegenden Straftaten der Betroffenen durchzuführen seien. Er verweist zudem in seiner Petition darauf, dass Bremen diese Praktik bereits entschlossen anwende und keine Jesidinnen und Jesiden in den Irak abschiebe.

Der Ausschuss bittet daher, die Petition für erledigt zu erklären.

Eingabe-Nr.: L 21/39

Gegenstand: Kummerkästen

Begründung: Der Petent fordert den Erlass von Regelungen zur Bearbeitung von sogenannten Kummerkästen-Briefkasten. Diese sollen ermöglichen, bei allen Behörden der Landesverwaltung der Freien Hansestadt Bremen, bei Unternehmen des privaten Rechts an denen Bremen beteiligt ist, sowie bei Anstalten des öffentlichen Rechts Beschwerden, Anregungen und Bitten einzureichen. Der Petent regt diesbezüglich eine IST-Aufnahme an.

Die Petition wurde von einer/m Mitzeichner:in unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In seiner Stellungnahme verweist der Senator für Finanzen zunächst darauf, dass sowohl Schulen als auch Hochschulen sich grundsätzlich selbst verwalteten und daher eigenverantwortlich entschieden, ob und wie Kummerkästen Einsatz finden können. Auch die Leitung der Bremischen Eigenbetriebe obliegt der Betriebsleitung

selbständig und in eigener Verantwortung. Des Weiteren sah der Senator für Finanzen von einer weiteren Prüfung der Petition ab, da es an einer Begründung für den Vorschlag sowie an einem erkennbaren Ziel fehle.

Der staatliche Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an. Die Errichtung und Bearbeitung von Kummerkästen in Schulen, Hochschulen und Bremischen Eigenbetrieben obliegt sinnvollerweise den Institutionen in Selbstverwaltung. Hinsichtlich des Handelns oder Unterlassens der Behörden des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen gibt das Petitionsrecht ausreichend Möglichkeit, sich mit Bitten, Beschwerden, Anregungen und Kritik an die Bremische Bürgerschaft zu wenden und das Petitionsverfahren ist im Gesetz über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft geregelt. Der Ausschuss bittet daher, die Petition für erledigt zu erklären.

Eingabe Nr.: L 21/42

Gegenstand: Überprüfung Pensionsabzüge

Begründung: Der Petent ist im Alter von 63 Jahren in Pension gegangen. Während seiner Berufszeit hat er Phasen in unterschiedlichen Status durchlaufen. Nach einer Phase als Beamter auf Widerruf folgte ein Zeitraum als Angestellter, dem sich bis zum Pensionseintritt ein Zeitraum als Beamter anschloss. Der Petent führt an, dass seine Abzüge auf seine Pension aufgrund seiner als Angestellter erworbenen Rentenansprüche sowie seines vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand zu hoch seien und er durch die zuständige Stelle nicht auf die Abzugspraxis im Vorfeld hingewiesen worden sei. Vor diesem Hintergrund bittet der Petent um eine Überprüfung des Sachverhalts.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Mit seiner Stellungnahme hat der Senator für Finanzen den staatlichen Petitionsausschuss darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Petent in dieser Angelegenheit bereits erfolglos Klagen betrieben hat. Demnach haben sowohl das Verwaltungsgericht Bremen als auch das Oberverwaltungsgericht Bremen die Rechtmäßigkeit die Anrechnungspraxis im Fall des Petenten bestätigt.

Vor dem Hintergrund der Unabhängigkeit der Gerichte entzieht sich der Petitionsgegenstand daher einer Bewertung durch den staatlichen Petitionsausschuss, da die Angelegenheit im Rahmen der Gewaltenteilung durch die zuständigen Gerichte bereits abschließend entschieden wurde.

Hinsichtlich der Argumentation des Petenten, nicht über die Modalitäten der Anrechnungspraxis auf die Versorgungsleistungen informiert worden zu sein, verweist der staatliche Petitionsausschuss auf die Internetseite der zuständigen Performa Nord. Dort finden sich Merkblätter zu den Themen „Allgemeine Informationen zur Versetzung in den Ruhestand und zur Berechnung des Ruhegehaltes“ sowie „Versorgungsabschlag bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand“, in denen die Modalitäten benannt sind und anhand von Berechnungsbeispielen erläutert werden.

Zudem werden durch die Performa Nord Voranfragen zu der voraussichtlichen Höhe der Versorgungsbezüge beantwortet, wenn ein:e Beamt:in das 58. Lebensjahr vollendet hat. Pro Voranfrage können bis zu drei Alternativen für den Eintritt in den Ruhestand (zum Beispiel: Eintritt zur Regelaltersgrenze, vorzeitiger Ruhestandseintritt, Altersteilzeit) angegeben werden. Voranfragen sind kostenlos und außerdem nur zwei Jahre nach der letzten Anfrage erneut zulässig.

Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

Eingabe-Nr.: L 21/24

Gegenstand: Unterstützung von Bremer Schüler:firmer

Begründung: Der Petent fordert mit Petition vom 8. Oktober 2023 die Unterstützung von Bremer Schülerfirmen. Konkret schlägt der Petent vor, dass Bremen die Schülerfirmen mit einem Beitrag von bis zu 1 800 Euro unterstützen möge, damit diese bis zu 60 Gebrauchsmuster jährlich beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) einreichen, um so Bremen im Jahresbericht des Patentamtes auf einem der vorderen Plätze zu sehen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der staatliche Petitionsausschuss begrüßt grundsätzlich die Idee des Petenten, die Innovationskraft der Schülerfirmen an Bremens Schulen besser zu nutzen. Daher befürwortet der Ausschuss, dass die Senatorin für Kinder und Bildung die Anregung des Petenten annimmt und den Schülerfirmen sowie der Jury des Schülerfirmen-Awards vorschlagen wird, durch Partner aus der Wirtschaft freiwillig prüfen zu lassen, ob die Produkte der Schülerfirmen tatsächlich eine Chance auf Patentierung hätten.

Es geht allerdings auch aus der Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung hervor, dass die Kernaufgabe der Schülerfirmen die Vermittlung pädagogischer Inhalte ist und das „Erfinden“ dabei nicht im Vordergrund steht. Schüler:innen können durch die Mitwirkung an Schülerfirmen im Zusammenspiel mit dem Fach „Wirtschaft, Arbeit, Technik“ unternehmerische Kompetenzen entwickeln und wirtschaftliche Zusammenhänge begreifen lernen. Zudem stellen Schülerfirmen im Rahmen einer praxisorientierten Bildung einen Beitrag zur beruflichen Orientierung dar. Daher erscheint die Einführung einer Zielzahl von Gebrauchsmustern für das Deutsche Patent- und Markenamt nicht der eigentlichen Funktion von Schülerfirmen zu entsprechen.

Der Ausschuss bittet daher, die Petition für erledigt zu erklären.